Satzung der Gemeinde Sauzin über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M – V, S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **24.03.2015** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§1 Art der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhofseinrichtung in Ziemitz sowie für die Überlassung und Vergabe von Grabstellen und für die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Gebühren im Sinne des KAG und der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern erhoben.

§2 Gebührenschuldner

Zur Gebührenzahlung ist der Antragsteller, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof benutzt wird, Schuldner.

§3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 entstehen nach Inanspruchnahme der Einrichtungen, der Leistung bzw. der Beantragung der Grabstellen.
- (2) Alle Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Festsetzung zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§4 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Eine festgesetzte Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§5 Höhe der Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung Trauerhalle

1.1. Trauerfeier 93,55 €

2. Vergabe von Grabstellen mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes

2.1. Erdwahlgrab 1er	305,80€
2.2. Erdwahlgrab 2er	733,95 €
2.3. Erdwahlgrab 3er	1.100,90 €
2.4. Erdreihengrab	305,80€
2.5. Kindergrab	65,05€

2.6. Urnengrab einfach	56,60€
2.7. Urnenwahlgrab 2er	71,20€
2.8. Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Bestattung)	90,55€

Für jedes Jahr weitere Nutzung der Grabstelle, z.B. bei Nachbelegungen, erhöht sich die Gebühr in Erdwahlgrabstätten um 1/25, bei Urnengrabstätten um 1/20 und bei Kindergräbern um 1/15.

3. Verlängerungen der Nutzungszeiten werden wie folgt berechnet

3.1. Erdwahlgrab 1er	Je Jahr 1/25	von 305,80€	12,25€
3.2. Erdwahlgrab 2er	Je Jahr 1/25	von 733,95€	29,35€
3.3. Erdwahlgrab 3er	Je Jahr 1/25	von 1.100,90 €	44,05 €
3.4. Kindergrab	Je Jahr 1/15	von 65,05€	4,35€
3.5. Urnengrab	Je Jahr 1/20	von 56,60€	2,85 €
3.6. Urnenwahlgrab 2er	Je Jahr 1/20	von 71,20€	3,65€

Verlängerungen der Nutzungszeit von Grabstellen werden nur jahresweise berechnet.

4. Verwaltungsleistungen

4.1. Grabmalgenehmigungsgebühr	Je Antrag	14,15 €
4.2. Urnenversand	Je Urnenversand	23,20€
4.3. Umbettungen	Je Umbettung	30,25 €
4.4. Grabauflösungen	Je Urnengrab	22,45 €
	Je Erdwahlgrab	49,15 €
4.5. sonstige Leistungen	je Arbeitsstunde	14,70€

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Sauzin über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sauzin über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.06.13 außer Kraft.

Sauzin, den 26.03.2015

gez. Steinbiß

Bürgermeister